

Stellungnahme

28.01.2021

Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. (dbv) zum Offenen Brief von 14 Verbänden des Netzwerkes Autorenrechte an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages vom 26.01.2021

Mit großem Bedauern hat der Deutsche Bibliotheksverband den Offenen Brief von Verbänden des Netzwerkes Autorenrechte zur Kenntnis genommen und nimmt wie folgt dazu Stellung:

Bibliotheken sind Einrichtung der Leseförderung und damit der Autorenförderung

Bibliotheken sind Einrichtungen der Leseförderung und der Vermittlung von Lesekompetenz und damit der Lesefreude, die sich für die Unterstützung gerade auch der lokalen Autor*innen durch entsprechende Veranstaltungen und viele weitere Aktionen einsetzen. Autor*innen sind Teil des gleichen Ökosystems wie Bibliotheken. Ohne die Werke der Autor*innen gäbe es keine Bibliotheken. Autor*innen wiederum sind darauf angewiesen, für ihre neuen geistigen Schöpfungen auf die Bestände von Bibliotheken zugreifen zu können.

Daher setzen sich Bibliotheken dafür ein, dass die rechtliche Gleichstellung von E-Books mit gedruckten Werken mit der Ausweitung der Bibliothekstantieme auf elektronische Werke einhergeht. Autor*innen sollen für das E-Lending ebenso wie für die Ausleihe bei gedruckten Büchern eine angemessene Vergütung erhalten. Das System der Zahlung einer Bibliothekstantieme für den Verleih von physischen Werken durch Bund und Ländern besteht im Urheberrecht seit 1972 und wurde eingeführt, um Autor*innen für die Ausleihe in Bibliotheken angemessen zu vergüten. Sie beläuft sich aktuell auf knapp 15 Mio. Euro pro Jahr. Im Jahr 2018 wurden ca. 350 Millionen Ausleihen von physischen Werken festgestellt; im Mittel wird damit eine Buchausleihe mit 4,3 Cent an die Autor*innen vergütet. Ob diese Summe auch für die Vergütung des Verleihs von E-Books in Bibliotheken ausreichend ist, darüber soll und kann diskutiert werden. Hierbei haben Bibliotheken den Autor*innen immer ihre Unterstützung zugesagt.

Bibliotheken erfüllen ihren gesellschaftlichen Auftrag auch digital

Bibliotheken wollen ihren gesellschaftlichen Auftrag, allen Menschen über die Bibliotheken Zugang zum Wissen der Welt zu ermöglichen, zeitgemäß auch digital erfüllen. Der Zugang zu den auf den Markt gebrachten E-Books über Bibliotheken sollte – so wenig wie dies bei gedruckten Werken möglich ist – von niemandem verweigert oder verzögert werden. Sehr viele Verlage lizenzieren ihre E-Book Titel daher, sobald sie auf den Markt gekommen sind, auch an Bibliotheken.

Lange Wartezeiten, unfaire Lizenzen und überhöhte Preise sind das Problem beim E-Lending

Leider verweigern sich vor allem einige große Verlagen, und setzen entweder eine bis zu einem Jahr dauernde Wartezeit fest oder lizenzieren bestimmte Werke gar nicht als E-Books für Bibliotheken.

Die Autor*innen beklagen zwei deutliche Lücken im Gesamtsystem: E-Lending sei durch die Haushalte der Kommunen in der Anschaffung nicht mehr abzudecken und der digitale Austausch von Lehrmaterial stelle Bildungsinstitutionen vor eine gestiegene Budget-Herausforderungen.

Bibliotheken würden einen höheren Medienetat natürlich begrüßen und digitales Lehrmaterial wird zunehmend analoges Lehrmaterial ersetzen. Hier liegt jedoch nicht das eigentliche Problem. Bibliotheken haben auf die veränderte Nutzernachfrage durch eine Verschiebung ihres Medienetats reagiert. Dies wurde besonders deutlich während des ersten Lockdowns: es konnten keine gedruckten Werke entliehen werden und zeitgleich stieg die Nachfrage nach elektronischen Werken steil an. Daher haben Bibliotheken entsprechend weitere E-Medien lizenziert und dafür weniger gedruckte Werke gekauft. In einigen Bundesländern konnten Bibliotheken im Jahr 2020 zusätzlich von entsprechenden Landesförderprogrammen für den Ausbau ihres E-Bestandes profitieren. Das Problem liegt an anderer Stelle, wie dieser Hinweis einer Bibliothek aus Bayern verdeutlicht:

„Wir haben in den Bestandsaufbau unseres Onleihe-Verbundes (Franken-Onleihe) 2020 viel Geld investiert und trotzdem nahezu stagnierende Bestandszahlen. Das bewirken befristete Lizenzen und hohe Preise. Andererseits schießen die Entleihzahlen coronabedingt in die Höhe (bei uns +20%) und verursachen lange Wartezeiten.“

Die Autor*innen werfen dem dbv vor, vor dem Hintergrund der Pandemie hastig eine gesetzliche Schranken-Grundlage für die Ausleihe von E-Books durch Bibliotheken schaffen zu wollen. Von „hastig“ kann jedoch keine Rede sein: der dbv setzt sich seit acht Jahren öffentlich für eine gesetzliche Regelung ein. Bereits im Jahr 2013 wurde ein entsprechender Prüfauftrag im Koalitionsvertrag vereinbart, und im Koalitionsvertrag von 2018 wurde der Einsatz für einen noch besseren Zugang für Bibliotheksnutzer*innen zum

Repertoire von E-Books unter Wahrung der Vertragsfreiheit beschlossen. Ergebnisse dieses Einsatzes haben sich den Bibliotheken bisher nicht gezeigt.

E-Books sollen am Tag ihres Erscheinens von Bibliotheken lizenziert werden können

Der dbv fordert, dass Bibliotheken im Rahmen ihres begrenzten Medienetats und nach fachlichen Kriterien ausgewählte E-Books genau wie gedruckte Bücher am Tag ihres Erscheinens zu angemessenen Preisen kaufen bzw. lizenzieren und an die Nutzer*innen in ihrem Einzugsgebiet verleihen können. Dabei soll für den Verleih eine angemessene Bibliothekstantieme an Autor*innen von Bund und Ländern bezahlt werden. Der dbv stimmt der Autor*innengruppe zu, dass „die Nutzung dieser Inhalte [...] gerecht entlohnt, die Wissens- und Kultur-Ressourcen geschützt und die Zukunft einer freien und faktenorientierten, vielfältigen Literatur- und Informationsgesellschaft gewährleistet werden [muss].“ Die Erhöhung und Ausweitung der Bibliothekstantieme durch Bund und Länder ist aus Sicht des dbv hierfür der richtige Weg.

Der dbv möchte jedoch nicht nur Zugriff auf E-Book-Titel der Spiegel-Bestsellerliste, sondern auch zum „Fundament aller bildungsrelevanten Titel“, denn auch hier gibt es lange Listen von Titeln, die entweder stark verzögert oder gar nicht lizenziert werden können. Die Spiegel-Bestsellerliste verdeutlicht jedoch wie in einem Brennglas das Problem: gerade wirtschaftlich schwächere Bibliotheksnutzer*innen können in der Pandemie tagesaktuelle Diskussionen nicht auf fundierter Information beruhend mitverfolgen, wenn sie die entsprechenden Sachbuchtitel digital nicht entleihen können.

Das Verleihrecht soll - wie vom EuGH entschieden - auf E-Books ausgedehnt werden

Der dbv bekräftigt: „Der Zugang zu Wissen und Information darf nicht kontrolliert und nicht zensiert werden.“ Der dbv spricht sich an keiner Stelle für „Kostenfreiheit“ aus, wie im Brief der Autor*innen behauptet wird. Die Forderung der „Gleichstellung von E-Books gegenüber gedruckten Büchern“ stellt einen vergleichbaren Eingriff in die unternehmerische Autonomie dar, wie dies auch das Verleihrecht für gedruckte Werke im Interesse der Allgemeinheit vorsieht. Solch eine Schranke des Urheberrechts sieht der Gesetzgeber immer dann vor, wenn die Interessen der Allgemeinheit in Ausnahmefällen die Belange des jeweiligen Urhebers überwiegen. Wie auch bei gedruckten Werken sollen Autor*innen und Verlage selbst entscheiden, ob, wann und in welchem Format sie ein Werk auf den Markt bringen möchten. Jedoch nicht mehr darüber, zu welchen Konditionen ihre Werke nach rechtmäßigem Erwerb oder durch rechtmäßige Lizenz in öffentlichen Einrichtungen wie Bibliotheken verliehen werden.

Nach der Entscheidung des EuGH vom 10. November 2016 ist die elektronische „Leihe“ bereits nach geltendem EU-Recht zulässig, und EU-

Mitgliedstaaten dürfen gesetzliche Regelungen einführen, die Bibliotheken grundsätzlich das Recht einräumen, E-Books zu verleihen. Die europäische Vermiet- und Verleihrechts-Richtlinie ist so auszulegen, dass das „Verleihen“ – das dort als „zeitlich begrenzte Gebrauchsüberlassung“ definiert ist – auch die elektronische „Leihe“ von E-Books umfasst.

Bibliotheken und ihre Nutzer*innen unterstützen den Buchmarkt

Zur Interpretation der GfK-Studie hat sich der dbv bereits ausführlich positioniert:

https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/dbv_stellungnahme_GfK-Studie_Onleihe.pdf

Hier folgt daher nur erneut der Hinweis, dass laut dieser Studie Bibliotheksnutzer*innen zu den aktivsten Käufer*innen gehören: es kaufen deutlich mehr als die Hälfte der Befragten, seit sie die „Onleihe“ nutzen, genauso oft oder sogar mehr gedruckte Bücher oder E-Books (55% bei gedruckten Büchern, 53% bei E-Books). Dies entspricht nicht nur den bereits bekannten Gewohnheiten von Bibliothekskunden, die 9,1-mal häufiger Bücher kaufen als Nicht-Bibliothekskund*innen. Es zeigt auch, dass die E-Ausleihe offenbar den Kauf anregt: 18% der „Onleihe“-Nutzer*innen kaufen mehr E-Books, seit sie die „Onleihe“ nutzen. Und die durchschnittliche Anzahl gekaufter E-Books durch „Onleihe“-Nutzer*innen liegt mit 15,9 Exemplaren fast doppelt so hoch wie bei der Gesamtzahl der Käufer*innen mit 8,7 Exemplaren.

Der Buchhandel wird durch die Ausleihe von E-Books genauso viel oder wenig beeinträchtigt wie durch die Ausleihe von gedruckten Büchern. Bibliotheken bringen neben ihrer Kernaufgabe, der Förderung und Ausbildung von Lesefreude bei zukünftigen Generationen von Lesenden, einen weiteren unbestreitbaren Wert bei der Bewerbung von Büchern – ohne Kosten für Verlage oder Autoren. Jedes Mal, wenn eine Bibliothek einen neuen Titel in ihrem „Neuerscheinungen“-Regal ausstellt, eine Autorenlesung oder eine Signierstunde eines Autors veranstaltet, Vorlesestunden oder Buchclubs organisiert oder einen neuen Titel in den sozialen Medien bewirbt, macht sie kostenlose Werbung, die in der Summe viele tausend Euro wert ist.

Dass die Marktverlagerung beim Verleih von gedruckten Werken zu elektronischen Werken derzeit offenbar zum Nachteil der Autor*innen stattfindet, hat vermutlich mehr mit einem bestehenden Flickenteppich an vertraglichen Regelungen für die Umsatzbeteiligung der Autor*innen durch die Verlage zu tun. Einige Verlage bezahlen pauschal, dabei ist dann auch die Vergütung für 26 Ausleihen enthalten. Sie hat vermutlich auch mit der vom dbv seit vielen Jahren geforderten und immer noch fehlenden Ausweitung der Bibliothekstantieme auf E-Books zu tun.

Da das Thema E-Lending erneut nicht im geplanten Gesetzentwurf zur nationalen Umsetzung der Europäischen Urheberrechtsrichtlinie behandelt

wird, obwohl eine weitere Novellierung des Urheberrechts genau diese Gelegenheit jetzt bietet, macht Bibliotheksnutzer*innen zu Leser*innen „Zweiter Klasse“.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass der Aggregator divibib GmbH, als Tochter der ekz.bibliotheksservice GmbH – und wie viele andere Bibliotheksfirmen auch seit Jahren Fördermitglied des dbv – sehr frühzeitig und damit viele Jahre der einzige Anbieter für Öffentliche Bibliotheken von Lizenzen für E-Medien, der notwendigen technischen Plattform und dem technischen Support, war. Mit einem weiteren Anbieter auf dem deutschen Markt entsteht derzeit erstmals eine Wettbewerbssituation. Eine Schrankenregelung hat also keinerlei Einfluss darauf, ob und wann sich Monopolstellungen bilden.

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv)

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) vertritt mit seinen mehr als 2.100 Mitgliedern bundesweit über 9.000 Bibliotheken mit 25.000 Beschäftigten und 11 Mio. Nutzer*innen. Sein zentrales Anliegen ist es, Bibliotheken zu stärken, damit sie allen Bürger*innen freien Zugang zu Informationen ermöglichen. Der Verband setzt sich ein für die Entwicklung innovativer Bibliotheksleistungen für Wissenschaft und Gesellschaft. Als politische Interessensvertretung unterstützt der dbv die Bibliotheken, insbesondere auf den Feldern Informationskompetenz und Medienbildung, Leseförderung und bei der Ermöglichung kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe für alle Bürger*innen.

Kontakt:

Barbara Schleihagen, Bundesgeschäftsführerin
Tel.: +49 (0)30 644 98 99-10
E-Mail: dbv@bibliotheksverband.de
www.bibliotheksverband.de
www.bibliotheksportal.de